

ZVK des KVBW · Postfach 10 01 61 · 76231 Karlsruhe
ZR 41 <MNR>

An die Mitglieder
der Zusatzversorgungskasse
sowie
alle Rechenzentren und
Zentralen Gehaltsabrechnungsstellen

Mitgliederinfo ZR 41

Sehr geehrte Damen und Herren,

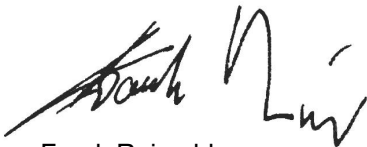
mit der beiliegenden **Mitgliederinfo ZR 41** erhalten Sie **aktuelle Informationen** zu verschiedenen zusatz-
versorgungsrechtlichen Themen, wie zum Beispiel:

- Versicherungspflicht von geringfügigen Beschäftigten
- Steuerliche Behandlung der Beiträge zur umlagefinanzierten und kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung bei Grenzgängern

Außerdem informieren wir Sie über die Veranstaltungen der ZVK.

Bitte geben Sie diese Informationen wegen ihrer grundlegenden Bedeutung und der möglichen Rückfragen Ihrer Beschäftigten umgehend an Ihre Personalstelle weiter. Vielen Dank!

Mit freundlichen Grüßen



Frank Reimold
Direktor

Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbands Baden-Württemberg

Hauptsitz
Daxlander Str. 74
76185 Karlsruhe
Tel. 0721 5985-0

Zweigstelle
Birkenwaldstr. 145
70191 Stuttgart
Tel. 0711 2583-0

Bankverbindung
Landesbank Baden-Württemberg BIC: SOLADEST600
ZVKRente IBAN: DE80 6005 0101 0002 0002 11
ZVKPlusRente IBAN: DE53 6005 0101 0004 0240 20

Sie erreichen uns
montags bis freitags
von 8 Uhr bis 16:30 Uhr

Internet / E-Mail
www.kvbw.de
zvk@kvbw.de

Aktuelles zur Zusatzversorgung

	Seite
1. Versicherungspflicht von geringfügigen Beschäftigten	2
2. Weitere zusatzversorgungsrechtliche Fragen	2
2.1. Steuerliche Behandlung der Beiträge zur umlagefinanzierten und kapitalgedeckten Altersversorgung bei Grenzgängern	2
2.2. Erwerbsminderungsrente	3
2.3. Meldeverkehr	4
3. Veranstaltungen der ZVK	5
3.1. Intensivkurse im März 2015 - Nachlese	5
3.2. Webinare - das neue Veranstaltungsangebot der ZVK	5
3.3. Broschüre für Versicherte	6
4. Immer aktuell informiert: Mit dem Newsletter der ZVK	6

...

Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbands Baden-Württemberg

Hauptsitz
Daxlander Str. 74
76185 Karlsruhe
Tel. 0721 5985-0

Zweigstelle
Birkenwaldstr. 145
70191 Stuttgart
Tel. 0711 2583-0

Bankverbindung
Landesbank Baden-Württemberg BIC: SOLADEST600
ZVKRente IBAN: DE80 6005 0101 0002 0002 11
ZVKPlusRente IBAN: DE53 6005 0101 0004 0240 20

Sie erreichen uns
montags bis freitags
von 8 Uhr bis 16:30 Uhr

Internet / E-Mail
www.kvbw.de
zvk@kvbw.de

1. Versicherungspflicht von geringfügigen Beschäftigten

Seit dem 1. Januar 2015 wurden die Zeitgrenzen für **geringfügig kurzfristige** Beschäftigten i. S. des § 8 Abs.1 Nr. 2 SGB IV zunächst für eine Übergangszeit vom **1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2018** von zwei Monaten bzw. 50 Arbeitstagen auf **drei Monate bzw. 70 Arbeitstage** erhöht.

Im Gegensatz zu den geringfügig entlohten Dauerbeschäftigten nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV sind diese Beschäftigungsverhältnisse **ausdrücklich von der Versicherungspflicht bei der Zusatzversorgung ausgenommen** (§ 19 Abs. 1 Buchst. i der Satzung), soweit sie nicht berufsmäßig ausgeübt und die o.g. Zeitgrenzen eingehalten werden.

Die Versicherungspflicht bei der ZVK tritt jedoch ein, wenn die ursprünglich als kurzfristig eingestufte Beschäftigung über drei Monate bzw. 70 Arbeitstage hinaus andauert - und zwar ab dem Zeitpunkt des Bekanntwerdens der Verlängerung.

2. Weitere zusatzversorgungsrechtliche Fragen

2.1. Steuerliche Behandlung der Beiträge zur umlagefinanzierten und kapitalgedeckten Altersversorgung bei Grenzgängern

Bereits in der Mitgliederinfo **ZR 38** vom 30. Juni 2014 haben wir Sie über die steuerliche Behandlung der Umlagen und Beiträge zur kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung bei Entsendungen ins Ausland informiert. Diese Ausführungen gelten nunmehr auch für **Grenzgänger mit Wohnsitz im Ausland**.

Für die vom Mitglied bei Grenzgängern zu erstellenden Meldungen ist demnach Folgendes zu beachten:

- a) **Umlagen und Beiträge** (auch Zusatzbeiträge) des Arbeitgebers werden zunächst im Rahmen der maßgebenden Höchstbeträge nach § 3 Nr. 56 EStG bzw. § 3 Nr. 63 EStG **steuerfrei** gestellt. Eine unbeschränkte Steuerpflicht ist hierzu **nicht** Voraussetzung.
- b) Werden die jeweiligen Höchstbeträge nach § 3 Nr. 56 und § 3 Nr. 63 EStG überschritten, ist zu unterscheiden, **welchem Staat das Besteuerungsrecht** nach dem Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) zusteht.
- c) Sind die Umlagen und Beiträge zur betrieblichen Altersversorgung aufgrund des jeweiligen Doppelbesteuerungsabkommens in Deutschland steuerfrei und unterliegen im Ausland einer - der inländischen Besteuerung **vergleichbaren** - individuellen Besteuerung, hat der Arbeitgeber die zugrunde liegenden Entgelte an die ZVK als **individuell besteuert** zu melden.

Unterliegen die Umlagen und Beiträge im Ausland hingegen **keiner vergleichbaren** individuellen Besteuerung, so meldet der Arbeitgeber die maßgeblichen Entgelte als nach § 40b EStG **pauschal besteuert**.

Entsprechend § 5 Abs. 2 und 3 der Lohnsteuerrückführungsverordnung 1990 (LStDV 1990) werden für die Beiträge und Umlagen, welche die jeweiligen steuerfreien Höchstbeträge nach § 3 Nr. 56 bzw.

§ 3 Nr. 63 EStG überschreiten, **folgende Meldeverpflichtungen** begründet:

Die Entgelte, deren zugrunde liegende Umlagen oder Beiträge nach dem Doppelbesteuerungsabkommen **steuerfrei** sind und die im Ausland

- **einer Versteuerung** unterliegen, die mit der inländischen Versteuerung vergleichbar ist, sind mit Steuermerkmal **10** (pauschal oder individuell versteuerte Umlagen) bzw. Steuermerkmal **03** (individuell versteuerte Beiträge) zu melden,
- **keiner Versteuerung** unterliegen, sind mit Steuermerkmal **10** (pauschal oder individuell versteuerte Umlagen) bzw. Steuermerkmal **02** (pauschal versteuerte Beiträge) zu melden.

Für Beiträge im Rahmen einer **Entgeltumwandlung** zur ZVKPlusRente gelten die vorstehenden Ausführungen sinngemäß, mit der Maßgabe, dass die den Höchstbetrag nach § 3 Nr. 63 EStG übersteigenden Anteile konstant als **vom Arbeitnehmer individuell versteuert** zu melden sind.

2.2. Erwerbsminderungsrente

Die ZVK bietet einen umfassenden Versicherungsschutz. Neben der Altersrente sind im Bereich ZVKRente aufgrund tarifvertraglicher Vorgaben auch die Hinterbliebenenversorgung und das Erwerbsminderungsrisiko automatisch mitversichert. Wir stellen im persönlichen Kontakt mit den Versicherten und auf Informationsveranstaltungen immer wieder fest, dass viele Versicherte nicht wissen, dass auch die **Erwerbsminderungsrente eine Leistung der ZVK** ist.

Tritt bei einem **pflichtversicherten** Beschäftigten, der die Wartezeit von 60 Monaten erfüllt hat, eine Erwerbsminderung (z. B. Invalidität) ein, so werden dem Versicherten so viele Versorgungspunkte zu den bereits erworbenen Versorgungspunkten hinzugerechnet, als ob er bis zur Vollendung des 60. Lebensjahrs weitergearbeitet hätte und zwar unabhängig davon, ob es sich um eine Zeitrente oder Dauerrente (bis zum Erreichen der Regelaltersrente) handelt. Die Berechnung basiert auf dem Durchschnitt der Entgelte der letzten drei Kalenderjahre vor Eintritt des Versicherungsfalls.

Ist der Versicherte - mit erfüllter Wartezeit - bei Eintritt des Versicherungsfalls bereits **beitragsfrei** versichert, erhält er eine Rente aus der bis dahin erworbenen Anwartschaft.

Wird der Versicherungsfall durch einen **Arbeitsunfall** verursacht, wird der Versicherte ebenfalls so gestellt, als hätte er bis zum 60. Lebensjahr weitergearbeitet, auch wenn er die Wartezeit zum Eintritt des Arbeitsunfalls nicht erfüllt hat.

2.3. Meldeverkehr

Aufgrund verschiedener Anfragen aus dem Kreis unserer Mitglieder weisen wir auf Folgendes hin:

2.3.1. Hausinterner Arbeitsplatzwechsel

Bei einem hausinternen Arbeitsplatzwechsel ist **keine** Abmeldung und Neuanmeldung des Beschäftigten notwendig.

2.3.2. Neuanmeldung eines zweiten Versicherungsverhältnisses

Bei einer Neuanmeldung eines zweiten Versicherungsverhältnisses sollte dieses mit der entsprechenden **DATÜV-Kennziffer** (Kennzahl 1: Es besteht ein weiteres Versicherungsverhältnis) belegt werden.

2.3.3. Wohnortmeldung

Bei einer Neuanmeldung ist der **Hauptort**, der zur jeweiligen Postleitzahl gehört, zu melden und nicht der jeweilige Ortsteil. Bitte achten Sie in diesem Zusammenhang auch immer auf die **korrekte Meldung der Postleitzahl**, da dies bei uns ebenfalls zu Fehlermeldungen führt.

2.3.4. Beschäftigung während der Elternzeit

Bei Beschäftigungen während einer beantragten Elternzeit beim gleichen Arbeitgeber, ist **keine** Neuanmeldung erforderlich. Es sind lediglich die Entgeltdaten zu melden. Dazu ist der Versicherungsabschnitt mit Elternzeit (Versicherungsmerkmal 28) zu beenden, und in der Folge sind die Entgeltdaten in einem weiteren Versicherungsabschnitt zu melden.

3. Veranstaltungen der ZVK

3.1. Intensivkurse im März 2015 - Nachlese

Mit rund 120 Teilnehmerinnen und Teilnehmern waren die - im März erstmals ausgerichteten - Intensivkurse der ZVK vollständig ausgebucht. In je zwei Veranstaltungen in Karlsruhe und Stuttgart erhielten sie vertiefte **Einblicke in das komplexe ZVK-Wissen**.

Der **Praxisbezug** stand im Vordergrund dieser neuen Veranstaltungsreihe. Teilnehmer waren deshalb Personalsachbearbeiterinnen und -sachbearbeiter, welche bereits Kenntnisse im ZVK-Recht hatten und ihr Wissen auffrischen und erweitern wollten. Nach einer theoretischen Einführung durch unsere Referenten erarbeiteten sie in Gruppen- oder Einzelarbeit Lösungen zu verschiedenen komplexen Beispielfällen aus der täglichen Praxis.

Wir haben uns über die durchweg positive Resonanz der Workshop-Teilnehmerinnen und -Teilnehmer sehr gefreut und werden ihre Anregungen selbstverständlich bei unseren künftigen Seminaren berücksichtigen.

Weitere Veranstaltungen der ZVK entnehmen Sie aktuell dem Veranstaltungskalender auf der unserer Website www.kvbw.de.

3.2. Webinare - das neue Veranstaltungsangebot der ZVK

Wie bereits in der letzten Mitgliederinfo angekündigt, haben wir unseren Webinar-Fahrplan weiter ausgebaut. Seit Jahresbeginn fanden **bereits vier neue Webinare** zu den Themen „Wissen rund um die ZVK für neue Versicherte“ und dem Meldeverkehr in drei separaten Modulen statt. Weitere Termine sind geplant. Sie können diese und alle weiteren Webinar-Termine unserem Veranstaltungskalender auf der Homepage entnehmen.

Nutzen Sie doch gerne auch diese Möglichkeit, Sich und Ihre Beschäftigten über die Zusatzversorgung zu informieren!

Die Zugangsdaten erhalten Sie - wie immer - nach Ihrer Anmeldung über den Veranstaltungskalender auf unserer Website www.kvbw.de - Zusatzversorgung - Service - Veranstaltungen. Da die Teilnehmerzahl pro Webinar auf 25 Personen begrenzt ist, empfehlen wir Ihnen, "immer mal wieder" einen Blick in unseren **Veranstaltungskalender** zu werfen und sich frühzeitig einen oder gerne auch mehrere Plätze zu sichern.

3.3. Broschüre für Versicherte



Mit der neu aufgelegten **Broschüre für Versicherte** unterstützen wir Sie bei der Information neuer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Sie erleichtert Ihren Beschäftigten den Einstieg ins Thema "Zusatzversorgung".

Wir erklären **einfach und verständlich**, was die Zusatzversorgung des öffentlichen und kirchlichen Dienstes ist und welche **Vorteile** sie Ihren Beschäftigten bringt.

Sie können die Broschüre **jederzeit** bei uns bestellen. Den erforderlichen Vordruck finden Sie auf unserer Website www.kvbw.de unter der Rubrik Zusatzversorgung - Downloads - Vordrucke - nur für Mitglieder - Bestellvordruck.

...oder Sie rufen uns einfach an unter

Tel. 0721 5985-263 oder 0711 2583-263!

4. Immer aktuell informiert: Mit dem Newsletter der ZVK

Sie möchten wissen, wann die nächsten Webinare stattfinden? Sie interessieren sich für die Neuerungen zum ZVK-Recht? Dann empfehlen wir Ihnen, unseren Newsletter zu abonnieren. Mit diesem informieren wir Sie zeitnah **per E-Mail** über alle Themen rund um die Zusatzversorgung oder auch den Versand von Masendrucksaachen an Mitglieder und/oder Versicherte - wie z. B. diese Mitgliederinfo. Melden Sie sich doch gleich auf unserer Homepage www.kvbw.de an. Wir freuen uns über Ihre Teilnahme.